

ÖSTERREICHISCHER GEMEINDEBUND

A-1010 Wien Löwelstraße 6
e-mail: oesterreichischer@gemeindebund.gv.at
www.gemeindebund.at
Telefax: 512 14 80-72
Telefon: 512 14 80

An das
Bundesministerium für Finanzen

Per E-Mail

Wien, am 5. März 2007
Zl. B-903/050307/BB,Sch

GZ: BMF-010000/0007-VI/1/2007

Betr.: Budgetbegleitgesetz 2007 / Teil Abgabenänderungsgesetz 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben wird:

Körperschaftsteuergesetz 1988:

Zu § 2 Abs. 5:

Der Entwurf sieht eine weitergehende Abgrenzung des Betriebes gewerblicher Art gegenüber dem Hoheitsbetrieb vor. Dabei wird eine Klarstellung seitens des BMF verlangt, die aufzeigen soll, dass mit dieser Änderung keine Verschlechterung in der Besteuerung einhergeht. Das BMF wird ersucht, die Abgrenzungsproblematik anhand eines Fallbeispielles darzustellen.

Bei der vorgenommenen Abgrenzung ist es aber keineswegs nachvollziehbar, wenn der Begriff „Wasserversorgungsbetriebe“ (Trinkwasser) aus den als typisch geltenden Hoheitsbetrieben herausgenommen wird. Diese fiktiven Betriebe würden damit in die Bestimmung des § 2 Abs 2 KStG 1988 fallen, also zu den echten Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts wandern. Die Änderung im Sinne des Entwurfes hätte gravierende steuerliche Auswirkungen, da alle Überschüsse der Trinkwasserversorgung (Überschüsse sind nach dem Finanzausgleichsgesetz bzw. nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes unter bestimmten Voraussetzungen zulässig) bzw. alle gebildeten Rücklagen (im Rahmen der Kosten- und Leistungsrechnung um dem Äquivalenzprinzip zu entsprechen) der Körperschaftsteuer zu unterwerfen wären.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich daher vehement gegen diese geplante Neuerung aus, da damit ein Teil der kommunalen Daseinsvorsorge (sprich Wasserversorgung) körperschaftsteuerpflichtig werden würde. Diese Körperschaftsteuerpflicht beträfe aber nicht nur die Wasserversorgungsbetriebe der

Gemeinden, sondern auch alle in Österreich bestehenden Wasserverbände. Siehe dazu den letzten Punkt unseres Schreibens (§ 6 FAG 2005).

Sollten diese Annahmen nicht zutreffen, da im Sinne des unverändert bleibenden § 2 Abs 3 UStG 1994 die Wasserwerke weiterhin in die fiktiven Betriebe gewerblicher Art einzugliedern sind, müsste der Gesetzgeber dennoch eine Klarstellung vornehmen.

Umsatzsteuergesetz 1994:

Zu § 10 Abs. 2 Zif. 13:

Der Entwurf sieht vor, dass im Bereich der Müllbeseitigung und der Abfuhr von Spülwässern und Abfällen die "**regelmäßig verbundenen sonstigen Leistungen**" dem begünstigten Steuersatz unterliegen. Die bisherige Norm lautet: "... **regelmäßig verbundenen Umsätze**". Diese Änderung stützt sich auf EU-Recht. Der Österreichische Gemeindebund verlangt vom Bundesministerium für Finanzen in diesem Zusammenhang eine Klarstellung, dass sich in Bezug auf die Besteuerung der Müllgebühren und der Gebühren für die Abwasserbeseitigung keine Benachteiligungen insofern ergeben dürfen, als die begünstigten Umsätze in Hinkunft nicht dem Regelsteuersatz unterworfen werden.

Gebührengesetz 1957:

Auch wenn die Ursache für die Änderung des Gesetzes auf einen EU-Ratsbeschluss zurück zu führen ist, nimmt der Österreichische Gemeindebund die Erhöhung der Konsulargebühren zum Anlass, um darauf hinzuweisen, dass der Bund regelmäßig Gebühren erhöht, deren Einnahmen nur von ihm lukriert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden in der Regel verstärkt von aufkommensmindernden Steuermaßnahmen des Bundes betroffen sind.

Mineralölsteuergesetz:

Nach dem vorliegendem Entwurf soll die Mineralölsteuer als Beitrag zur Finanzierung der Infrastrukturoffensive erhöht werden. Der Österreichische Gemeindebund fordert, dass davon im Wege von Vorwegabzügen Mittel zum Ausbau bzw. Erhalt des ländlichen Wegenetzes verwendet werden.

Bundesabgabenordnung:

Zu § 158 Abs. 4a:

Es wird davon ausgegangen, dass die Übermittlung „von Amts wegen“ durch das BMI erfolgt. Sollten damit die Gemeinden gemeint sein, wird diese Änderung abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen

Im allgemeinen Teil des Entwurfes zum Abgabenänderungsgesetz 2007 werden am Ende die finanziellen Auswirkungen in Summe und getrennt für die Gebietskörperschaften dargestellt. Der Österreichische Gemeindebund fordert eine Evaluierung der Einzelmaßnahmen, sodass das ziffernmäßige Ergebnis nachvollzogen werden kann.

Entwurf des UmgrStR-Wartungserlasses 2006:

Im Rahmen der vorliegenden Begutachtung wird noch angemerkt, dass dem Österreichischen Gemeindebund der Entwurf des UmgrStR-Wartungserlasses 2006 nicht zur Stellungnahme übermittelt wurde.

Der Österreichische Gemeindebund nimmt die Begutachtung des Budgetbegleitgesetzes daher zum Anlass, auf diesen Erlass ebenfalls einzugehen, und die Stellungnahme des Fachsenates der Kammer der Wirtschaftstreuhandler zur Kenntnis zu bringen. Da diese Stellungnahme auch die Interessen der öffentlichen Hand berücksichtigt, fordert der Österreichische Gemeindebund, diese entsprechend zu berücksichtigen.

Die Stellungnahme des Fachsenates ist diesem Schreiben als Beilage angefügt.

Verhandlungspflicht nach § 6 FAG 2005:

Der Österreichische Gemeindebund verlangt im Sinne seiner Mitgliedsgemeinden unter Hinweis auf § 6 FAG 2005 (Verhandlungspflichtung des Bundesministeriums für Finanzen) die Einberufung einer Arbeitsgruppe, um hier die geforderten Präzisierungen und Informationen zu erhalten.

Der Österreichische Gemeindebund verlangt die Berücksichtigung der gestellten Forderungen und verbleibt

mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Hink e.h.

Mödlhammer e.h.

votr. HR Dr. Robert Hink

Bgm. Helmut Mödlhammer

Beilage

Text in Fettdruck: Entwurf des UmgrStR-Wartungserlasses 2006

Gelb hinterlegter Text: Stellungnahme des Fachsenats für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstrehänder (vorl.)

882

Die Regelungen der Z 1, 3 und 4 enthalten keine ausdrückliche Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereiches.

- . **Natürliche Personen (Einzel- oder Mitunternehmer) können in erster Linie die Z 1 bis 3 nutzen, da bei ihnen die Begriffe Entnahmen und Einlagen im Sinne des § 6 EStG 1988 Bedeutung haben, sie können weiters bei Teileinbringungen die Verschiebetechnik der Z 4 anwenden.**
- . **Körperschaften können die Z 1 und 3 insoweit nutzen, als sie neben der betrieblichen auch eine außerbetriebliche Sphäre besitzen (zB. ein Verein), die Z 4 steht auch ihnen bei Teileinbringungen zur Verfügung. Bei den unter § 7 Abs. 3 KStG 1988 fallenden Körperschaften beschränkt sich der Anwendungsbereich des § 16 Abs. 5 UmgrStG auf die Z 4 und Z 5.**

Die Einschränkung der Anwendbarkeit der einzelnen Ziffern des § 16 Abs 5 UmgrStG für Körperschaften steht in krassem Gegensatz zur langjährigen bisherigen Verwaltungspraxis und findet im Gesetz keine Deckung. Im Vergleich mit einbringenden natürlichen Personen und Personengesellschaften wird dadurch der Gestaltungsspielraum für einbringende Körperschaften massiv eingeschränkt. Da eine sachliche Rechtfertigung dafür nicht erkennbar ist, widerspricht die Auslegung dem Gleichheitssatz. Aus diesem Grund sollte nach Ansicht der KWT bei down-stream-Einbringungen durch § 7 (3) Körperschaften, die Einbringungen durch natürliche Personen (Einzel- oder Mitunternehmer) vergleichbar sind und bei denen die Verdoppelung der stillen Reserven gesichert ist, auch § 16 (5) Z 1 bis 3 (also auch Z 2) anwendbar sein. Besonders anschaulich wird dies bei der Einbringung von Mitunternehmeranteilen durch § 7 (3) Körperschaften. Es ist nicht einzusehen warum in diesem Fall das Instrumentarium der Z 1 bis 3 in Bezug auf den einzubringenden Mitunternehmeranteil nicht zustehen soll.

Der vorgesehene Ausschluss von unter § 7 Abs 3 KStG fallenden Körperschaften vom Anwendungsbereich der Z 1 und Z 3 widerspricht diametral den geltenden Aussagen in dieser Randzahl. Da auch solche Körperschaften eine außerbetriebliche Sphäre besitzen können (KStR Rz 613), ist die Begründung nicht schlüssig. Ferner hat die Streichung des zweiten Teilstrichs in § 16 Abs 5 Z 4 durch das AÄG 2005 nicht zur Unanwendbarkeit der Z 2 für einbringende Körperschaften iSd § 7 Abs 3 KStG geführt (s. dazu die Anmerkungen zu Rz 913).

Zur Kritik an den geplanten Einschränkungen für einbringende Körperschaften öffentlichen Rechts s. die Anmerkungen zu Rz 884.

Da der persönliche Anwendungsbereich der einzelnen Tatbestände des § 16 Abs 5 durch das AÄG 2005 daher – abgesehen von der Beseitigung einer reinen Klarstellung § 16 Abs 5 Z 4 – nicht geändert wurde, ersucht die KWT um Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis.

884

Einbringungsbedingt ist zu unterscheiden:

- . Die Einbringung des gesamten Betriebes gewerblicher Art beendet mit Ablauf des Einbringungsstichtages das Steuersubjekt "Betrieb gewerblicher Art". Es liegt eine einer Verschmelzung ähnliche Umgründung vor, die Gegenleistung kommt daher der Trägerkörperschaft (KöR) zu. Die Möglichkeit, rückwirkende Korrekturen im Sinne der § 16 Abs. 5 UmgrStG beschränkt sich auf die Z 5. Das Zurückbehalten von Anlagegütern und Verbindlichkeiten im Sinne des § 16 Abs. 5 Z 3 UmgrStG ist im Hinblick auf das vorgenannte Trennungsprinzip nicht möglich, diesbezüglich liegt durch die Übertragung auf die Trägerkörperschaft ein Fall der Gewinnverwirklichung vor.
- . Die Einbringung eines Teilbetriebes, Mitunternehmeranteiles oder Kapitalanteiles ist nach den Regeln des Art. III UmgrStG zu beurteilen, es können die rückwirkenden Korrekturen gemäß § 16 Abs. 5 Z 4 und Z 5 UmgrStG genutzt werden, da der Betrieb gewerblicher Art bestehen bleibt.

Die geplante Neufassung dieser Rz sieht die faktisch Unzulässigkeit rückwirkender Korrekturen bei der Einbringung von Betrieben gewerblicher Art vor. Eine derart umfassende Beschränkung der Dispositionsmöglichkeiten würde zahlreiche, wirtschaftlich sinnvolle Ausgliederungsvorgänge der öffentlichen Hand erheblich erschweren oder sogar blockieren. Dies widerspricht einer zentralen Zielsetzung des UmgrStG, mit dem die vom Geltungsbereich des StruktVG nicht erfassten Einbringungen durch die öffentliche Hand begünstigt werden sollten (EB zur RV 266 BlgNR 18. GP 22).

Die geplante Neufassung sollte zwischen BgA mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit differenzieren. Im ersten Fall ist der BgA selbst eine KöR, die auch nach Einbringung des gesamten Betriebes weiterbesteht und daher als Einbringende anzusehen ist. Ein „verschmelzungsähnlicher“ Vorgang liegt nicht vor. Es ist nicht verständlich, warum in diesem Fall z.B. die Z 3 nicht anwendbar sein sollte. Wird z.B. Anlagevermögen zurückbehalten, wird es – analog zur Gesamtbetriebseinbringung durch eine natürliche Person – unter Gewinnrealisierung in die hoheitliche Sphäre überführt.

Besitzt der BgA keine eigene Rechtspersönlichkeit, ist die Trägerkörperschaft als Einbringende anzusehen. Die Steuersubjektseigenschaft des BgA im Bereich der KöSt vermag nichts daran zu ändern, dass das Vermögen des BgA auch steuerlich der Trägerkörperschaft zuzurechnen ist (§ 24 BAO). Da auch dieser Fall mit der Gesamtbetriebseinbringung durch eine natürliche Person vergleichbar ist, ist ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung z.B. durch Versagung der Anwendbarkeit der Z 3 nicht ersichtlich.

Unklar ist weiters, welche konkreten Anwendungsfälle der Z 5 gemeint sind. Sind hier z.B. Entnahmen der Trägerkörperschaft aus einem BgA ohne Rechtspersönlichkeit als nach Z 5 rückbeziehbare „Gewinnausschüttungen einbringender Körperschaften“ anzusehen? Wie verhält sich dies im Fall eines BgA mit eigener Rechtspersönlichkeit?

Unklar ist, ob sich der zweite Bullet-Point nur auf die Einbringung des genannten Vermögens aus einem (verbleibenden) BgA beziehen soll.